

Gewerkschaftsrechte:

Erfolgreiche Klage des SGB bei der IAO

(SGB-P) Die Schweiz schützt die Gewerkschaftsrechte zu wenig und verletzt damit internationale Abkommen. So beurteilt die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) in einem Zwischenbericht eine Klage des SGB gegen die Schweizer Regierung.

Der SGB hatte seine Klage im Frühjahr 2003 bei der IAO eingereicht. Er machte damit auf den Tatbestand sich häufender Entlassungen von Gewerkschafterinnen, darunter von gewählten Personalvertretern, im Zusammenhang mit ihrer gewerkschaftlichen Arbeit und ihrer Gewerkschaftszugehörigkeit, aufmerksam. Zudem schütze die Schweizer Gesetzgebung die Vereinigungsfreiheit zu wenig, indem sie nicht die Wiedereingliederung von missbräuchlich gekündigten Arbeitnehmer- und Gewerkschafts-Vertreter/innen, sondern bloss eine bescheidene Entschädigung vorsehe. Diese habe keine abschreckende Wirkung, weil 6 Monatslöhne – in der Praxis zumeist auf 3 reduziert – das Höchstmass der Sanktion darstellten. Seine Klage dokumentierte der SGB mit 11 Fällen missbräuchlicher Kündigungen.

Kümmerlicher Kündigungsschutz

Der für die Klage zuständige IAO-Ausschuss für Vereinigungsfreiheit studierte diese Fälle, die entsprechende Schweizer Gesetzgebung und eine diesbezüglich angeforderte Erklärung der Schweizer Behörden. Im November dieses Jahres veröffentlichte der IAO-Ausschuss eine Zwischenbilanz. Darin fordert er die Schweizer Regierung auf, gemeinsam mit den Sozialpartnern die Situation im Bereich des Schutzes vor Kündigung aus antigewerkschaftlichen Motiven zu überprüfen und Massnahmen zu ergreifen, „die einen derartigen Schutz in der Praxis auch wirklich gewährleisten“.

Wieder einstellen!

Man braucht nicht ein Virtuose der Interpretation zu sein, um die Aufforderung zu verstehen, die in diesem Satz liegt. Der Ausschuss verweist klar auf seine Rechtsprechung. Diese fordert für Arbeitnehmer, denen wegen gewerkschaftlicher Aktivitäten die Stelle gekündigt wurde, die Möglichkeit der Wiedereinstellung. Die gegenwärtige Schweizer Gesetzgebung sieht aber lediglich eine bescheidene Entschädigung von maximal 6 Monatslöhnen vor, die in der Praxis von den Gerichten zumeist auf 3 gekürzt werden. Damit wird offensichtlich: Nur mit einer Änderung der Gesetzgebung wird die Schweiz die Anforderungen des IAO-Abkommens 98 erfüllen. Diese Änderung muss die Aufhebung von Kündigungen aus antigewerkschaftlichen Motiven vorsehen.

Und die Schweizer Behörden?

Das seco hat in einem ersten Kommentar versucht, die Kritik aus Genf zu verwischen. Es versuchte, das Ergebnis der laufenden Diskussionen um die Erweiterung der Personenfreizügigkeit als den IAO-Anforderungen genügend zu verkaufen. SGB-Präsident Paul Rechsteiner an einer Medienkonferenz dazu: „Die Schweiz gehörte einst zu den Gründern der IAO. Heute profiliert sich die internationale Abteilung des seco leider in erster Linie mit antigewerkschaftlicher Rabulistik.“ Deshalb sei der Volkswirtschaftsminister aufgerufen, hier für Ordnung zu sorgen und nun Schritte einzuleiten, damit der Schutz der Ge-

werkschaftsfreiheit IAO-konform werde.

26.11.2004

Romolo Molo/ea

Kasten 1:

Der Entscheid des IAO-Ausschusses für Vereinigungsfreiheit im Wortlaut

«Der Ausschuss fordert die Regierung auf, hinsichtlich des Schutzes vor Kündigungen aus antigewerkschaftlichen Motiven gemeinsam mit den Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die aktuelle Rechtslage und Praxis zu überprüfen, damit im Lichte der oben erwähnten Grundsätze und wenn die tripartite Diskussion dies als notwendig erweist, Massnahmen ergriffen werden, die einen derartigen Schutz in der Praxis auch wirklich gewährleisten. Der Ausschuss fordert die Regierung auf, ihn über die Entwicklung der Lage und der diesbezüglich behandelten Fragen zu informieren.»

Der Entscheid der IAO siehe
<http://www.ilo.org/public/french/standards/relm/gb/docs/gb291/pdf/gb-7.pdf>

26.11.2004

SGB-Pressedienst

Kasten 2: IBFG zieht nach

(ea) Einen knappen Monat nach der IAO-Kritik an der Schweiz doppelt der Internationale Bund freier Gewerkschaften (IBFG) nach: Im Bereich der Gewerkschaftsrechte seien in der Schweiz schwerwiegende Mängel festzustellen. Der IBFG nennt explizit das eingeschränkte Recht auf gewerkschaftliche Organisation und auf Vertragsverhandlungen, dann den mangelnden Kündigungsschutz für Gewerkschafter/innen. Kritisiert wird auch die erhebliche Lohndifferenz zwischen Mann und Frau.

Der IBFG-Bericht über die Schweiz (englisch) ist zu lesen auf:
www.icftu.org/displaydocument.asp?Index=991221108

16.12.2004

SGB-Pressedienst